

Lesefassung

Entgeltordnung für die Wochenmärkte und die Weihnachtsmärkte der Stadt Plauen (Wochenmarkt- und Weihnachtsmarktentgeltordnung)

vom 27.09.2023

Die Stadt Plauen erlässt für die Durchführung der Wochenmärkte und des Weihnachtsmarktes auf der Grundlage der §§ 28 Abs. 1, 2 Nr. 19, 41 Abs. 2 und 73 Abs. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung sowie §§ 10 bis 14 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der aktuellen Fassung folgende Entgeltordnung:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Entgeltschuldner
- § 3 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Entgelte
- § 4 Berechnung der Entgelte
- § 5 Höhe der Entgelte
- § 6 Entgelterlass
- § 7 Kosten für Elektroenergie
- § 8 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Entgeltordnung gilt für die städtischen Marktflächen zu Wochenmärkten, Wochenmärkten mit erweitertem Sortiment sowie dem Plauener Weihnachtsmarkt.
- (2) Für die Zuweisung von Standplätzen auf den durch die Stadt Plauen durchgeführten Märkten werden Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben (Standentgelte).
- (3) Für die Nutzung eines Stromanschlusses auf den städtischen Marktflächen werden Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben (Kosten für Elektroenergie).
- (4) Auf den Wochenmärkten sowie den Wochenmärkten mit erweitertem Sortiment wird für die Zulassung von Händlerfahrzeugen/Anhängern hinter dem Verkaufsstand, die der Lagerung der Waren und kurzfristigen Sicherstellung der Warenversorgung dienen, ein Entgelt gemäß dieser Entgeltordnung erhoben.

§ 2 Entgeltschuldner

- (1) Entgeltschuldner für Entgelte auf dem Wochenmarkt, dem Wochenmarkt mit erweitertem Sortiment und dem Weihnachtsmarkt ist der Adressat der Standplatzzuweisung (Benutzer). Dies gilt entsprechend für die Zulassung eines Händlerfahrzeuges/Anhängers hinter dem Verkaufsstand.
- (2) Entgeltschuldner für Stromanschlussentgelte ist der Benutzer.
- (3) Mehrere Benutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Entgelte

- (1) Standentgelte:

- a. Die Entgeltschuld entsteht bei den durch die Stadt Plauen veranstalteten Wochenmärkten und Wochenmärkten mit erweitertem Sortiment mit der Zuweisung des Standplatzes.
 - b. Beim Weihnachtsmarkt entsteht die Entgeltschuld mit Zugang der schriftlichen Standplatzzusage.
- (2) Entgelte für Händlerfahrzeuge/Anhänger hinter dem Verkaufsstand entstehen mit der Zulassung auf der Marktfläche.
- (3) Kosten für Elektroenergie: Die Entgeltschuld entsteht mit Zuweisung eines Stromanschlusses auf der Marktfläche.
- (4) Die Entgelte werden mit der Bekanntgabe der Entgeltfestsetzung an den Benutzer fällig, sofern im Vertrag kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (5) Macht ein Benutzer von seinem Benutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch oder ist die Nutzung infolge höherer Gewalt ausnahmsweise nicht möglich, so begründet dies grundsätzlich keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Entgelte. In begründeten Fällen kann eine (anteilige) Erstattung auf schriftlichen Antrag bis 1 Monat nach Ende der Veranstaltung (Poststempel) gewährt werden.
- (6) Bei Widerruf der Zuweisung eines Standplatzes oder Stromanschlusses wegen Nichteinhaltung der Wochenmarkt- und Weihnachtsmarktsatzung der Stadt Plauen erfolgt keine Entgeltrückerstattung.
- (7) Absätze 4, 5 und 6 gelten entsprechend für Entgelte für Händlerfahrzeuge/Anhänger hinter dem Verkaufsstand.

§ 4 Berechnung der Entgelte

- (1) Zur Berechnung der Standentgelte werden alle vom Anbieter benutzten Frontmeter seines Standes oder Unterhaltungsgeschäftes, von denen Verkaufsverhandlungen getätigt oder Leistungen jedweder Art angeboten werden, von der Marktaufsicht ausgemessen.
- (2) Auf den Wochenmärkten sowie den Wochenmärkten mit erweitertem Sortiment entrichten Markthändler, die erstmalig am Markt teilnehmen, ein ermäßigtes Standentgelt gemäß dieser Entgeltordnung während der ersten 3 Monate der Marktteilnahme.
- (3) Entgelte für Händlerfahrzeuge/Anhänger hinter dem Verkaufsstand werden je Händlerfahrzeug/Anhänger und Tag berechnet.

§ 5 Höhe der Entgelte

Die nachfolgenden Entgelte sind zuzüglich der jeweils gesetzlichen vorgeschriebenen Umsatzsteuer zu entrichten:

1. Wochenmarkt und Wochenmarkt mit erweitertem Sortiment:		
1.1.	ermäßigte Standentgelt während der ersten 3 Monate je Frontmeter und Tag	1,00 EUR
1.2.	Standentgelt je Frontmeter und Tag	4,00 EUR
1.3.	Standentgelt Produkte des Obst- und Gartenbaus bis 4,00 Frontmeter je Frontmeter und Tag jeder weitere Frontmeter am Tag	4,00 EUR 2,00 EUR
1.4.	Entgelt je Händlerfahrzeug/Anhänger hinter Verkaufsstand und Tag	6,00 EUR

2. Weihnachtsmarkt je Frontmeter und Tag:				
		2023	2024	ab 2025
2.1.	Standort Altmarkt			
	Vollimbiss	13,70 €	15,00 €	16,00 €
	Warenhändler	9,86 €	10,00 €	10,00 €
	Glühweinstand	16,45 €	18,00 €	20,00 €
	Imbiss Händler	12,32 €	13,00 €	14,00 €
2.2.	Standort Zuführende Straßen			
	Vollimbiss	12,61 €	14,00 €	15,00 €
	Warenhändler	8,77 €	9,00 €	9,00 €
	Glühweinstand	15,36 €	17,00 €	19,00 €
	Imbiss Händler	11,23 €	12,00 €	13,00 €
	Fahrgeschäft	3,85 €	4,00 €	4,00 €

§ 6 Entgelterlass

- (1) Nach 10-maliger Beschickung des Wochenmarktes mit erweitertem Sortiment donnerstags auf dem Altmarkt erhält der Markthändler für die darauffolgende Wochenmarktbeschickung den Standplatz in der bisher genutzten Größe entgeltfrei.
Für die Nachweisführung werden Bonuskarten ausgegeben.
- (2) Ab 01.01.2024 erhält der Markthändler nach 10-maliger Beschickung des Wochenmarktes mit erweitertem Sortiment mittwochs auf dem Altmarkt für die darauffolgende Wochenmarktbeschickung den Standplatz in der bisher genutzten Größe entgeltfrei.
Für die Nachweisführung werden Bonuskarten ausgegeben.
- (3) Ab 01.10.2023 gilt ein Rabattsystem für den Weihnachtsmarkt.
Ein Stammhändler, welcher einen neuen Händler wirbt, erhält 10% Rabatt auf den aktuellen Grundpreis für maximal 2 Jahre. Der Rabatt wird erst mit der Nachberechnung der Stromkosten verrechnet.
- (4) Stammhändler ist, wer im Vorjahr auf dem Plauener Weihnachtsmarkt präsent war. „Neu“-Händler ist, wer die letzten drei Jahre nicht auf dem Plauener Weihnachtsmarkt präsent war. Als „Neu“-Händler gilt auch wer zwar bereits Stammhändler ist, aber mit einem weiteren Verkaufsstand auf dem Plauener Weihnachtsmarkt präsent ist. Die Rabattierung für das 2. Jahr erfolgt nur, wenn Stammhändler und „Neu“-Händler auf dem Weihnachtsmarkt präsent sind.

§ 7 Kosten für Elektroenergie

Die nachfolgenden Entgelte sind zuzüglich der jeweils gesetzlichen vorgeschriebenen Umsatzsteuer zu entrichten:

- (1) Für den Stromanschluss bei Tagesplätzen auf Wochenmärkten und Wochenmärkten mit erweitertem Sortiment werden einschließlich des Stromverbrauchs folgende Entgelte erhoben:
 - Lichtstrom 16 A/220 V 2,32 EUR/Tag
 - Kraftstrom 16 A/380 V – 32 A/380 V 4,63 EUR/Tag
- (2) Der Stromverbrauch für die gesamte Dauer des Plauener Weihnachtsmarktes wird kostendeckend aufgrund des tatsächlichen Verbrauchs nach Ablesung durch die Stadt Plauen oder deren Beauftragte nach Beendigung des Plauener Weihnachtsmarktes auf Basis der Selbstkosten der Stadt Plauen in Rechnung gestellt.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.10.2023 in Kraft.